

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbandes Ostwürttemberg vom 09.04.2025

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025, Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg in ihrer Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Ostwürttemberg

www.ostwuerttemberg.org

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Ostwürttemberg zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

(3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Aalen, den 09.04.2025

Gerhard Kieninger
Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 11.04.2025